



**Eine Videoüberwachung
ist stets als letzte mögliche
Maßnahme in Erwägung zu
ziehen.**



**Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht**

Wir helfen gerne
so können Sie uns
erreichen

 Kontakt

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht**
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 356-0
Fax 033203 356-49
E-Mail Poststelle@LDA.Brandenburg.de

WWW.LDA.BRANDENBURG.DE



Stand: 4., unveränderte Auflage, Oktober 2025

Bilder: [tsmr/www.Pixabay.com](https://www.pixabay.com)
[Bru-nO/www.Pixabay.com](https://www.pixabay.com)

**Videoüberwachung in
der Nachbarschaft**



**Hinweise der brandenburgischen
Aufsichtsbehörde für
Datenschutz**

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Was ist erlaubt?

Videokameras sind heutzutage an fast jeder Straßenecke und häufig auch im privaten Umfeld zu finden. Dennoch gibt es wichtige gesetzliche Vorgaben, die bei der Videoüberwachung zu beachten sind.

Rechtliche Grundlagen

Im Grundsatz muss nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für jede Verarbeitung personenbezogener Daten und damit jede Videoüberwachung eine Rechtsgrundlage vorliegen. In Betracht kommen dabei insbesondere:

- eine Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO oder
- berechtigte Interessen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO.

Einwilligung

Die Einwilligung ist in der Praxis meist keine zufriedenstellende Lösung. Denn die Einwilligung muss freiwillig, informiert, unmissverständlich und auf den konkreten Fall bezogen sein (Artikel 7, 12 und 13 DS-GVO). Sie ist vor Inbetriebnahme der Videoüberwachung von allen Personen einzuholen. Das Betreten des videoüberwachten Bereichs gilt nicht als Einwilligung. Zudem kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Berechtigte Interessen

Die Videoüberwachung kann erlaubt sein, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Kamerabetreiberin oder des Kamerabetreibers erforderlich

ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Videoüberwachung zur Erreichung des Zwecks geeignet ist und keine anderen, milderen und gleich effektiven Mittel verfügbar sind. Hierbei ist stets eine umfangreiche Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die Interessen der Betroffenen den Interessen der Kamerabetreiberin oder des Kamerabetreibers gegenüberzustellen sind.

Haushaltsausnahme

Eine Videoüberwachung kann auch zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten zulässig sein (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DS-GVO). Diese sogenannte Haushaltsausnahme ist jedoch eng auszulegen. Die Kamera ist so zu installieren, dass ausschließlich das eigene, familiär genutzte und umfriedete Grundstück von der Videoüberwachung erfasst wird und keine Dritten betroffen sind, die nicht zum Haushalt gehören.

Türklingelkamera

Eine Türklingelkamera fällt nur dann unter die Haushaltsausnahme, wenn:

- die Kamera nur durch Betätigung der Klingel aktiviert wird,
- der Erfassungsbereich auf die klingelnde Person beschränkt ist,
- die Bildübertragung automatisch, spätestens nach einer Minute, unterbricht und
- die Videobilder nicht gespeichert werden.



Was kann ich tun, wenn ich von der Videoüberwachung mutmaßlich betroffen bin?

- Den Verantwortlichen nach dem Erfassungsbereich der Kamera fragen,
- eine Beschwerde bei der Landesdatenschutzbeauftragten einreichen oder
- zivilrechtliche Ansprüche direkt gegenüber der Kamerabetreiberin bzw. dem Kamerabetreiber geltend machen.

Weiterführende Information aus unserem Internetangebot:

- Kurzpapier Nr. 15 der Datenschutzkonferenz zur Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung
- Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz zur Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen
- Leitlinien 3/2019 des Europäischen Datenschutzausschusses zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte